

38. In welcher Weise ist der Wert des Gegenstandes bei einer von einem Konkursgläubiger ausgestellten Vollmacht zur „Empfangnahme des Streitgegenstandes“ zu ermitteln?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924, Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 15. April 1930 i. S. 1. Gewerkschaft B., 2. P. Akt-Ges. (Kf.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 372/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Verfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der E.-M.G. meldete die Zweitklägerin eine Forderung von 208783 RM. an und reichte dazu dem Gericht eine für drei Berliner Rechtsanwälte auf vorgebrudtem Muster ausgestellte „Prozeß-Vollmacht“ vom 10. Februar 1925 ein. In dem danach eingeleiteten Konkursverfahren über das Vermögen derselben Aktiengesellschaft meldete die Erstklägerin eine Forderung von 394650,07 RM. und die Zweitklägerin eine solche von 1000000 RM. an. Die Klägerinnen reichten hierzu dem Gericht eine „Prozeß-Vollmacht“ vom 5. Mai 1925 ein, die auf demselben Muster für dieselben drei Anwälte ausgestellt und von ihnen beiden unterzeichnet war. Im Text der beiden Vollmachtsurkunden ist unter den Befugnissen, zu denen die Bevollmächtigten ermächtigt sein sollten, auch die bezeichnet: „von der Gegenpartei und aus der Konkursmasse den Streitgegenstand selbst... in Empfang zu nehmen“. Mit Rücksicht hierauf erforderte die Gerichtskasse des Amtsgerichts den Vollmachtstempel zum Steuersatz von $\frac{1}{10}\%$ (Tariffst. 19 Abs. 1 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924), und zwar von der Zweitklägerin für die erste Vollmacht 209 RM. und für die zweite Vollmacht 1000 RM., sowie von der Erstklägerin für die zweite Vollmacht 395 RM. Die Klägerinnen bestreiten die Berechtigung zur Erhebung dieser Stempel. Sie verlangen mit der Klage Freistellung von den Stempelbeträgen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, die Vollmachten vom 10. Februar und 5. Mai 1925 seien als ordnungsgemäß erteilt an-

zusehen und berechtigten auch zur Empfangnahme des Streitgegenstandes. Diese Auffassung wird von der Revision mit Unrecht bekämpft. Soweit sie vorträgt, die Urkunden ließen den Gegenstand der Bevollmächtigung nicht klar und unzweideutig erkennen, weil es im Geschäftsaufsichtsverfahren wie auch im Konkursverfahren begrifflich überhaupt keinen Streitgegenstand gebe, so ist dem, jedenfalls bei der Beurteilung der hier vorliegenden Urkunden, nicht zu folgen. Diese sprechen von einer Empfangnahme des Streitgegenstandes aus der Konkursmasse und meinen damit unzweifelhaft denjenigen Vermögenswert, mit dem der Vollmachtgeber am Konkursverfahren — oder am Geschäftsaufsichtsverfahren — beteiligt ist. Demnach ist in beiden Fällen der Gegenstand der Bevollmächtigung hinreichend bestimmt.

Des weiteren nimmt das Kammergericht an, daß Prozeßvollmachten zwar auch im Konkursverfahren gemäß Tariffst. 19 Abs. 7a StStG. stempelfrei, der Befreiung aber nur dann teilhaftig sind, wenn sie sich im Rahmen einer Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO.) halten. Dies sei hier nicht der Fall, da die Vollmachten auch zur Entgegennahme des Streitgegenstandes berechtigten; sie unterlägen deshalb der Bestempelung. Diese Ausführungen stehen mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang (RGZ. Bd. 54 S. 275 und S. 427/428) und werden auch von der Revision nicht beanstandet.

Dagegen wendet sich diese gegen die Art, wie der Vorderrichter den Vollmachtstempel berechnet. Er legt, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Beklagten, den Nennbetrag der Forderungen zugrunde, welche die Klägerinnen in den Verfahren, um die es sich handelte, angemeldet hatten. Die Revision beruft sich demgegenüber auf die abweichende, vom Berufungsgericht ausdrücklich abgelehnte Meinung, welche Heinig in JW. 1928 S. 2788 (in einer Anmerkung zu einem auf dem Standpunkt des Berufungsgerichts stehenden Beschlusse des Kammergerichtspräsidenten vom 5. Juni 1928) ausgeführt hat. Heinig legt dar, Gegenstand einer Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstandes in einem Konkursverfahren sei nicht eine Geldforderung, sondern die Vertretung des Vollmachtgebers bei Empfangnahme der aus der Konkursmasse auf die Forderung zur Hebung gelangenden Geldbeträge, und somit werde hier der stempelpflichtige Gegenstand durch den Stand der Konkursmasse zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht

bestimmt; nach diesem Stande müsse also schätzungsweise festgestellt werden, wie hoch die Geldbeträge seien, die der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht voraussichtlich in Empfang nehmen werde. Das Berufungsgericht erwägt demgegenüber, eine Vollmacht der hier vorliegenden Art berechtige nicht nur zur Empfangnahme der Konkursdividende, sondern zu der des Streitgegenstandes in voller Höhe, gegebenenfalls auch zur Empfangnahme von Abschlagszahlungen bei Zwangsvergleichen.

Bei der Entscheidung der Frage ist von dem in Urteilen des erkennenden Senats mehrfach, namentlich in RGZ. Bd. 122 S. 145 und Bd. 125 S. 90, ausgesprochenen Satze auszugehen, daß es für die Wertbemessung bei der Vollmacht darauf ankommt, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht. Demnach ist hier darauf abzustellen, welche Möglichkeiten des Tätigwerdens den von den Klägerinnen bevollmächtigten Rechtsanwälten dadurch eröffnet wurden, daß ihnen die Berechtigung zur „Empfangnahme des Streitgegenstandes“ beigelegt wurde. Die rein theoretische Möglichkeit, daß es in jedem Konkurs- oder Geschäftsaufsichtsverfahren zur hundertprozentigen Auszahlung der angemeldeten Forderungen kommen könnte, kann hier nicht entscheiden. Vielmehr sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, und es können nur die Möglichkeiten der Befriedigung der Gläubiger in Betracht kommen, auf die nach der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners — oder des Aufsichtsschuldners — mit einiger Bestimmtheit zu rechnen ist. Dabei wird das Verhältnis der Teilungsmasse zur Schuldenmasse maßgebend sein müssen, wie es auch die — sonst hier nicht anwendbare — Vorschrift des § 148 RD. im Auge hat. Nach diesem Maßstab, bei Mitberücksichtigung der Verfahrenskosten, wird abzuschätzen sein, zu welchem Hundertsatz der Forderungen eine Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger in Aussicht steht. Ist ein Zwangsvergleich vorgeschlagen, so wären auch der Inhalt des Vorschlags und die Aussichten seiner Annahme zu berücksichtigen. Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung muß jeweils der Tag der Ausstellung der Empfangnahme-Vollmacht sein; denn die Stempelsteuerpflicht entsteht regelmäßig mit der Vollenbung der Beurkundung.

Im Ergebnis stimmt hiernach der erkennende Senat der von Heinig a. a. O. vertretenen Ansicht zu. Das auf abweichender Rechts-

auffassung beruhende Urteil des Kammergerichts ist deshalb aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuberweisen. Das Kammergericht wird nunmehr auf die Behauptungen der Klägerinnen einzugehen haben, die sich in der Richtung bewegen, daß ihre Forderungen gegen die E.-A.G. von vornherein nicht mehr als vollwertig anzusehen gewesen seien.